

Jobcenter Göppingen, Mörikestr. 15, 73033 Göppingen

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Herrn
Harald Thomé

Name: Herr Kempel

E-Mail:
Jobcenter-Goeppingen.Datenschutzbeauftragter@
jobcenter-ge.de

Göppingen, 27.04.2021

Mein Zeichen: 2021 – 04-001
(Bitte bei jeder Antwort angeben)

Per Mail an: info@harald-thome.de

Ihr Antrag vom 05.04.2021 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Thomé,

das Jobcenter Landkreis Göppingen nimmt Bezug auf Ihren o.g. Antrag.

Ihrem Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird teilweise stattgegeben:

In der Anlage fügen wir Ihnen die Richtlinien für Bildung und Teilhabe nach § 28 ff BGB bei. Antragsgemäß erfolgt die Übersendung in digitaler Form.

Es handelt sich hierbei um eine einfache Auskunft i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG, sodass keine Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Begründung:

1. Richtlinien bzgl. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Elektrogeräten nach § 24 (3) Nr. 1 SGB II sowie Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 (3) Nr. 2 SGB II sind im Jobcenter Landkreis Göppingen nicht vorhanden. Eine Herstellung solcher Informationen kann nach dem IFG nicht verlangt werden.

Im Hinblick auf § 9 Abs. 2 IFG teilen wir noch mit, dass diese Informationen auch in Zukunft nicht vorliegen werden, da eine Erstellung solcher Richtlinien im Jobcenter Landkreis Göppingen nicht geplant ist.

Dienstgebäude
Mörikestr. 15
73033 Göppingen

Telefon
Standort Göppingen
07161 / 9770 751

Telefax
07161 / 9770 730

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC:MARKDEF1760
IBAN:
DE5076000000076001617

Öffnungszeiten
Mo - Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr

Internet
www.arbeitsagentur.de

Standort Geislingen
07331 / 9570 66

oder nach Vereinbarung

2. Zu den weiter von Ihnen beantragten Richtlinien bzgl. Unterkunftskosten, Heizkosten, Warmwasser (KdUH) nach § 22 SGB II sowie Wohnraumsicherung nach § 22 (8) SGB II teilen wir mit, dass das Jobcenter Landkreis Göppingen die Richtlinien des Städte- und Landkreistages Baden-Württemberg zu den Kosten der Unterkunft in der jeweils aktuellen Form nutzt. Diese sind bereits auf Ihrer Homepage unter https://harald-thome.de/files/pdf/redakteur/KdU_Ordner/KdU%20Sozialhilferichtlinien%20BaW%C3%BC%20-%202013.03.2021.pdf veröffentlicht. Sie verfügen daher bereits über die begehrten Informationen i.S.d. § 9 Abs. 3 IFG. Eine wiederholende Übersendung dieser Informationen ist aus Sicht des Jobcenters Landkreis Göppingen nicht angezeigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Stelle einzulegen:

Jobcenter Landkreis Göppingen
Mörkestr. 15
73033 Göppingen

Mit freundlichen Grüßen



Bulling
Stellv. Geschäftsführer

**Richtlinien des Landkreises Göppingen
Leistungen für Bildung und Teilhabe - Stand 01.04.2021**

Die Leistungen nach § 28 Abs. 2 - 7 erweitern den Bedarf zum Lebensunterhalt neben Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Kosten der Unterkunft für Kinder Jugendliche und junge Erwachsene um Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Abgrenzung zu anderen Personen bzw. Rechtskreisen

Kinder von Empfängern von Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten die Leistungen für Bildung und Teilhabe analog § 28 SGBII i.V. mit dem BKGG. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Göppingen, Wohngeldstelle. Weitere Leistungsberechtigte: Kinder im SGBXII sowie AsylbLG.

Allgemeines

Die Bedarfe

- für Bildung (Abs. 2 - 6) sind an Schüler/innen allgemein/berufsbildender Schulen unter 25 Jahre zu erbringen
 - für Teilhabe (Abs. 7) sind für Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig sind (unter 18 Jahre) zu gewähren
 - für Ausflüge (Abs. 2) und gemeinschaftliches Mittagessen (Abs. 6) sind für Kinder in Kindertageseinrichtungen zu gewähren
- Nur noch Lernförderung (Abs. 5) ist gesondert zu beantragen. Alle übrigen Leistungen gelten mit dem Arbeitslosengeld-II-Erst-/Weiterbewilligungsantrag als beantragt. Die beantragten Leistungen sind durch den Antragsteller zu konkretisieren. Bezieher/innen von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen weiterhin alle Leistungen gesondert beantragen.
- Schulbedarf (Abs. 3) und Schülerbeförderungskosten (Abs. 4) werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht.
- Geldleistung nun auch bei allen anderen Leistungen grundsätzlich möglich.

Bedarfe

Eintägige Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten (Abs. 2)

Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen erhalten:

- a) Kosten für **eintägige** Klassenfahrten (Fahrtkosten, Eintritte, Leihgebühren ...) in Höhe der angefallenen tatsächlichen von der Schule erhobenen Kosten. Wenn die Höhe der Kosten oder der Zeitpunkt des Ausfluges nicht feststeht, wird eine Zwischenmitteilung verschickt.
- b) Kosten für **mehrtägige** Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden in Höhe der angemessenen Kosten übernommen. Dazu zählen gemäß den Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausche, Jahrgangs- und Oberstufenfahrten sowie Schulabschlussfahrten (welche aber noch während der Schulzeit erfolgen müssen!).

- c) Klassenfahrten (z. B. Abfahrten), welche auf freiwilliger/privater Basis außerhalb schulrechtlicher Bestimmungen organisiert werden, können nicht bezuschusst werden!

Höhe: Die Kosten werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, sofern die Aufwendungen von der Schule/KiTa unmittelbar veranlasst werden. Eine generelle Kostenobergrenze gibt es nicht. Übernommen werden Reisekosten (ggf. Flugkosten), Kosten der Unterbringung (inkl. Verpflegung sofern diese im Rahmen einer gemeinschaftlichen Einnahme von Mahlzeiten erfolgt) sowie Kosten für Ausflüge und Eintrittsgelder (inkl. Leihgebühren), etc. Ein Abzug wegen häuslicher Ersparnis erfolgt nicht.

Taschengelder und Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Wanderschuhe, Schlafsack) können nicht übernommen werden. Eine Bescheinigung über die Klassenfahrt ist durch die Schule/KiTa auszufüllen. Wenn Zuschüsse von anderen Stellen (z.B. Schule, Förderverein, Stiftung) gewährt werden, sind diese anzurechnen.

Dauer: Analog der für das SGB II geltenden Regelungen zur Ortsabwesenheit (siehe Fachliche Hinweise zu § 7 SGB II) können die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten mit einer Abwesenheit von bis zu 3 Wochen (21 Kalendertagen) übernommen werden. Da über den genannten Zeitraum hinaus kein Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld II besteht und auch ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht mehr unterstellt werden kann, können für länger andauernde Klassenfahrten keine Kosten übernommen werden. Auf dieser Grundlage abgelehnte Anträge erhält die Sachbearbeitung AlgII als Mehrfertigung. Diese überprüft dann in eigener Zuständigkeit eine ggf. vorliegende Ortsabwesenheit.

Schulbedarf (Abs. 3)

Schüler/innen im Leistungsbezug erhalten jährlich zum 01.08. (erstes Schulhalbjahr) **100,00€** und am 01.02. (zweites Schulhalbjahr) **50,00€ ohne Antrag** (Ausnahme: Wohngeld und KiZ-Empfänger Antrag notwendig).

Weiterhin sieht § 34 Abs. 3 S. 2 SGB XII Sonderfälle (Ersteinschulung, Unterbrechung des Schulbesuchs) vor, bei denen von den Auszahlungsterminen 01.08. und 01.02. abgewichen werden kann.

Der Schulbedarf wird ab 01.01.2021 analog der Regelbedarfsstufen jährlich angepasst (Anlage zu § 34 SGB XII).

Schülerbeförderungskosten (Abs. 4)

Schülerbeförderungskosten können für Schüler, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Wohngeld nach dem BKKG beziehen, im Rahmen von Bildung und Teilhabe übernommen werden. Die Leistung wird als Geldleistung erbracht. Direktzahlung an Leistungserbringer ist möglich, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des Antragstellers vorliegt.

Die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs hat Vorrang vor der Beförderung mit einem privaten Kraftfahrzeug bzw. einem gesondert eingerichteten Schülerfahrzeug. Kosten für die Nutzung des privaten PKWs können nur erstattet werden sofern:

- die nächstgelegene Schule besucht wird und
- keine vorrangigen Kostenträger vorliegen und

- einfache Anfahrt bzw. Rückfahrtdauer von mind. 2 Stunden (Nachweis erforderlich) *oder* keine Anbindung an öffentliches Verkehrsnetz *oder* Nutzung des öffentlichen Verkehrsnetzes nicht zumutbar (z.B. aufgrund einer Behinderung).

Maximale monatliche Förderhöhe: Höhe der Kosten die bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln anfallen würden.

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten richtet sich in der Regel nach den Regelungen der Landkreissatzung des Landkreises Göppingen.

Ab dem 01.01.2021 wird damit der gesamte Bus- und Bahnverkehr im Landkreis Göppingen vollständig in den VVS-Verbundtarif integriert.

Alle Schüler/innen können ab 01.09.2020 – mit Beginn des Schuljahres 2020/21 – das VVS-Filsland-School-Abo nutzen.

Die bisherigen Mindestentfernungen entfallen beim VVS-Filsland-School-Abo sowie bei den blauen Berechtigungskarten. Nur beim Schülertransport bleiben sie bestehen.

Der bisherige „große Eigenanteil“ wird auf 39,70 Euro pro Monat (49,20 Euro) abgesenkt. Der „kleine“ bleibt unverändert bei der Abbuchung bei 28,60 Euro (aber Erhöhung auf 29,60 Euro).

Es sind wie bisher 11 Eigenanteil zu zahlen, der Ferienmonat August bleibt weiterhin kostenlos. Die Abbuchung erfolgt zum 1. des Monats.

Das VVS-Filsland-School-Abo wird als elektronische Fahrtberechtigung ausgegeben, die auf der **polygoCard** gespeichert ist.

Die bisherigen Angebote SchülerABO, SchülerABO U3 sowie U3+ des Filsland Mobilitätsverbundes (FMV) werden ab dem Schuljahr 2020/2021 nicht mehr angeboten.

Die Höhe des Eigenanteils bei Inanspruchnahme der Leistungen des Filsland Mobilitätsverbundes richtet sich nach den jährlichen festgesetzten Eigenanteilen des Landkreises. Diese werden dem Jobcenter vom Amt für Mobilität rechtzeitig mitgeteilt.

Die Schülerbeförderungskosten werden in voller Höhe übernommen.

Schülerbeförderungskosten sind im Landkreis Göppingen nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, d.h. ab dem 3. Kind und weiterer Kinder gibt es eine Befreiung von den Schülerbeförderungskosten.

Schüler **mit** einer wesentlichen Behinderung erhalten Schülerbeförderungskosten in voller Höhe im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Abweichend von der Mindestentfernungsregelung, können Kosten dennoch übernommen werden, wenn das Zurücklegen des Schulwegs zu Fuß einem Schüler nicht zugemutet werden kann, weil dies eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit des Schülers bedeuten würde (analog § 3 der Landkreissatzung vom 24.02.2020 – siehe dazu auch Liste, der als gefährlich eingestuften Strecken vom Amt für Mobilität). Dies ist individuell zu prüfen.

Übernahme der Schülerbeförderungskosten für wesentlich behinderte Schüler im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII (hier: Auszug aus dem Protokoll vom 15.07.2014 zur Besprechung vom 04.07.2014 im LRA Göppingen):

Im Rahmen der Eingliederungshilfe kann der Eigenanteil für Schülerbeförderungskosten auf Antrag übernommen werden, wenn:

- der Schüler wesentlich behindert ist
(bei Schülern der Bodelschwingh-Schulen Göppingen und Geislingen wird unterstellt, dass eine wesentliche Behinderung vorliegt, ansonsten muss die wesentliche Behinderung durch das Gesundheitsamt festgestellt werden) **und**
- der Schüler ohne Behinderung eine entsprechende Schule am Wohnort zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen kann – behinderungsbedingter Mehraufwand

Fälle mit möglicher (wesentlicher) Behinderung werden an die Eingliederungshilfe weitergeleitet. Dort wird geprüft, ob eine wesentliche Behinderung und ein behinderungsbedingter Mehraufwand vorliegen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme durch die Eingliederungshilfe wird diese Ablehnung an das Jobcenter Göppingen weitergeleitet, um dort über eine Kostenübernahme zu entscheiden.

Lernförderung (Abs. 5)

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Sinn und Zweck der Lernförderung ist es, vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Die Versetzungsgefährdung unerheblich. Nur wenn das Erreichen des wesentlichen Lernziels gefährdet ist, kommt eine Lernförderung in Betracht. Wesentliches Lernziel ist das Erreichen des Abschlusszeugnisses oder ein ausreichendes Leistungsniveau. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf eine weiterführende Schule) wird daher keine außerschulische Lernförderung gewährt.

Die Lernförderung ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und ein Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Ist nach längerer Lernförderung keine Veränderung des Leistungsniveaus erkennbar, widerspricht dies der Intention des Gesetzes, welches von einer vorübergehenden Lernschwäche ausgeht. Eine Dauerförderung ist somit ausgeschlossen.

Der Lernförderbedarf muss für jedes Unterrichtsfach auf einem eigenen Bestätigungsformular bescheinigt werden. Dies muss durch die zuständige Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer erfolgen. Jedes Formular muss die Angabe des Namens sowie die Unterschrift der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers enthalten (für Rückfragen).

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst auch Lernförderung in den Schulferien. Im Gesetzestext gibt es keine Einschränkung auf „Schultage“ o.ä.. Zudem bestehen bei Schuljahren keine Pausen oder Lücken. Ein neues Schuljahr beginnt immer direkt am dem Schuljahresende folgenden Tag. In Baden-Württemberg beginnt das Schuljahr jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, auch in den Schulferien einen Bezug zu den wesentlichen Lernzielen im Sinne der Vorschrift.

Die Lernförderung ist daher auf maximal 12 durchgehende Monate (dies entspricht 2 Schulhalbjahren) begrenzt. Eine Unterbrechung der Lernförderung bis zu 3 Monaten ist unschädlich. Eine Bewilligung kann vorab nur für jeweils ein Halbjahr ausgestellt werden und ist auch insgesamt auf das Schuljahr als solches (d.h. in der Regel ohne die Sommerferien da diese u.a. der Erholungszeit des Kindes dienen) begrenzt.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Lernförderung notwendig, kann diese nach Ablauf von 9 Monaten erneut geprüft werden.

Bei einer Verlängerung der Lernförderung, ist erneut eine Bestätigung über Notwendigkeit der Lernförderung des unterrichtenden Lehrers oder der pädagogischen Fachkraft vorzulegen. Im Ausnahmefall kann unter Zustimmung des Antragstellers Einsicht in das Zeugnis genommen werden.

Bestätigung der Schule bzw. Fach- Klassenlehrers ist erforderlich - Voraussetzung:

- Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet
- Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten zurückzuführen
- geeignete kostenfrei Angebote bestehen nicht

Qualifikation der Lehrkraft

- Anerkannte Lehrkräfte sofern sie die Befähigung zum Lehramt erworben haben sowie Institute, die Unterricht anbieten. (Liste vorhanden)
- Schüler und Studenten haben ihre Qualifikation im Einzelfall nachzuweisen (Bsp.: Zeugnisse, Bestätigung des eigenen Fachlehrers, Immatrikulationsbescheinigung in zumindest einem ähnlichen Fach).
- Nicht anerkannt werden enge Familienangehörige. Bei sonstigen Verwandten ist die Geeignetheit besonders zu prüfen.

Angemessene Vergütung nach ortsüblichen Sätzen:

- | | |
|---|----------------------------|
| • Institute | bis 25,00 € je Schulstunde |
| • Lehrkräfte mit Befähigung zum Lehramt | |
| - an Grund- & Hauptschulen | bis 17,00 € je Schulstunde |
| - an Real- & Sonderschulen, Gymnasien | bis 20,00 € je Schulstunde |
| • Schüler und Studenten | bis 8,00 € je Schulstunde |

Nach Vorlage der Bestätigung der Schule wird ein Gutschein ausgestellt. Der Erbringer der Lernförderung rechnet mit dem Jobcenter ab.

Bei der Inanspruchnahme von Nachhilfeunterricht in einem Nachhilfeinstitut ist für die Abrechnung der Leistungen eine Anwesenheitsliste, aus der die tatsächliche Teilnahme des Leistungsberechtigten an den Unterrichtseinheiten hervorgeht, vorzulegen. Die Richtigkeit der Angaben ist von der zuständigen Lehrkraft durch Datum und Handzeichen zu bestätigen. Es werden nur die tatsächlich in Anspruch genommenen und ausgewiesenen Unterrichtseinheiten bezahlt. Im Gutschein muss hierbei darauf hingewiesen werden.

Besonderheit Sprachförderung:

Als ein wesentliches schulrechtliches Ziel wird in Baden-Württemberg auch die Förderung der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund **ab der ersten Klasse** gesehen. Die Förderung kann zum Schuljahresbeginn erfolgen als auch im Laufe des Schuljahres beginnen.

Es müssen schwerwiegende Defizite im Sprachverständnis und im Ausdruck (im Vergleich zu Gleichaltrigen) vorliegen. Sprachförderung kann **bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden**, ab dem 18. Lebensjahr sind die geförderten Deutschkurse des Landes zu besuchen.

Bei der Sprachförderung gelten zukünftig, die gleichen Vorgaben wie bei Lernförderung. Es gibt keine gesonderte Bestätigung über Sprachförderung mehr, sondern der Vordruck für Lernförderung findet Anwendung.

Mittagessen (Abs. 6)

Übernommen wird gemeinschaftliche Mittagsverpflegung unter schulischer Verantwortung und in Kindertageseinrichtungen.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden in voller Höhe übernommen. Die Kostenübernahme der Mittagsverpflegung für Schüler/innen, die in einer Kindertageseinrichtung (Hort) essen, ist ebenfalls möglich, sofern eine Kooperation zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

Tägliche Abrechnung/Erbringung der Leistung:

Sofern monatlich kein pauschaler Betrag durch Schule bzw. Kita festgesetzt ist, teilt der Leistungserbringer für den jeweiligen Leistungsberechtigten die jeweils angefallenen monatlichen Kosten und Anzahl der Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Mittagessen mit.

Verfahren:

Der Leistungsberechtigte hat den Vordruck „Bestätigung der Schule/Kindertagesstätte/Kindertagespflege – gemeinschaftliche Mittagsverpflegung“ durch die Schule/Kindertagesstätte ausfüllen zu lassen und wieder beim Jobcenter einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt nach Eingang des Vordruckes. Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten längstens bis zum Ende des Schuljahres / zum Ende des Betreuungsjahres der KiTa **durch Kostenübernahmeerklärung**. Hierüber erhält die Schule / KiTa / der Leistungsanbieter eine Bestätigung.

Dieser Bestätigung ist ein Abrechnungsbogen über die eingenommenen Mahlzeiten / den Abgabepreis ohne Eigenanteil beigelegt. Der Abrechnungsbogen ist durch den Leistungsanbieter oder eine beauftragte Person für die Richtigkeit der Angaben zu Unterzeichnen. Der Abrechnungsbogen kann halbjährlich, vierteljährlich oder falls erforderlich monatlich und bei Bedarf (Ende des Bewilligungszeitraums, Ende des Schuljahres) dem Jobcenter Landkreis Göppingen zur Abrechnung vorgelegt werden. Die Abrechnung der entstandenen Kosten erfolgt direkt mit dem Jobcenter Landkreis Göppingen oder der Wohngeldstelle des LRA GP.

Kooperationsvereinbarungen:

1) *Kinderhaus Wangen:*

Das Kinderhaus Wangen wurde so konzipiert, dass Schüler/innen dort ihr Mittagessen mit den Kindergarten-Kindern einnehmen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Schule direkt neben Kinderhaus) kann somit akzeptiert werden, dass das Mittagessen im Kinderhaus in schulischer Verantwortung ausgegeben wird.

2) *Stadt Eislingen:*

Die Schulen „Silcherschule“ und „Schillerschule“ der Stadt Eislingen sind in das städtische Betreuungsangebot eingebunden. Sollten die Schüler/innen diese Kernzeitenbetreuung nutzen, haben Sie einen fiktiven Essenbeitrag (monatlich 60 Euro bei 5 Tagen/Woche) zu zahlen. Das gesamte Betreuungs- und Mittagsverpflegungskonzept der Stadt Eislingen beruht auf dieser Grundlage. Weiter befindet

sich das Kinderhaus Piccolino, in welchem die Ausgabe des Mittagessens erfolgt, direkt neben diesen Schulen und ist daher für die Schüler/innen schnell zu erreichen.

3) *Grundschule Deggingen:*

Die Mittagsbetreuung findet im Rahmen der verlässlichen Grundschule im Kindergarten St. Elisabeth statt. Das Gebäude befindet sich neben der Schule und die Mittagsbetreuung wurde dort von der Gemeinde Deggingen organisiert und angeboten. Auch die Betreuung über die verlässliche Grundschule findet dort statt. Die Gemeinde Deggingen ist auch der Träger der Grundschule. Die anderen Klassen gehen in die Schulmensa, die sich aber viel weiter entfernt befindet und mehrere Straßen zu überqueren sind. Daher hat sich die Grundschule Deggingen überlegt, die Schüler der ersten Klasse in das nahe gelegene Gebäude des Kindergartens St. Elisabeth zu schicken, damit das Mittagessen im kleineren Kreis stattfindet und der Weg dorthin für die Erstklässler leichter zu meistern ist.

4) *Grundschule Franz-Xaver-Messerschmidt-Schule Wiesensteig:*

Das Mittagessen und die Mittagsbetreuung findet im Rahmen der verlässlichen Grundschule statt und wird durch die Stadt Wiesensteig (auch Schulträger) organisiert und betreut. Die Mittagsverpflegung findet im Kinderhaus Wiesensteig, das sich neben der Schule befindet, statt.

Teilhabe an sozialem und kulturellem Leben (Abs. 7)

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren (für Monat des 18. Geburtstages Leistungsanspruch vorhanden) ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Um dies zu ermöglichen, werden pauschal monatlich 15,00 € erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Sportstudio sofern Anleitung vorhanden, Babyschwimmen, Chor, Tanzkreis oder zusätzliche kostenpflichtige Angebote in Kindertagesstätten oder Schulen z.B. Foto-AG, Literatur-AG, Musik-AG, Computer-AG)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Kosten für Sachmittel und anderweitige Aufwendungen, die zwingend notwendig sind um an Aktivitäten nach Abs. 7 teilzuhaben, sind im Rahmen der möglichen Leistungsbewilligung (max. 15,00 € monatlich) zu bewilligen (z.B. Leihgebühren für Musikinstrument, Fahrkosten zum Fußballturnier o. ä.).

Bei der Erbringung der Leistung gibt es zwei Varianten:

- a) In der Regel muss der Leistungsberechtigte den Vordruck „Bestätigung – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ einreichen oder sonstige geeignete Unterlagen/Nachweise (Informationsschreiben, Anmeldungen, Rechnungen, usw.) der Stellen vorlegen, bei denen das Kind ein Angebot wahrnehmen möchte.

Das Jobcenter prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 180,00 € im Jahr) die Abrechnung der Kosten direkt mit dem Leistungsanbieter.

- b) In Ausnahmefällen, wenn eine Direktabrechnung nicht möglich oder sinnvoll ist, wird mit dem Bewilligungsbescheid für das Kind ein Gutschein ausgestellt. Gutscheine werden nur für die Dauer des Bewilligungszeitraumes (BWZ) ausgestellt. Sobald Beträge bewilligt wurden, vermindert sich der Wert des Gutscheines um diese Zahlung.

Rückforderungen

Die Rückforderungstatbestände sind in der Anlage 1 zu den Richtlinien aufgeführt.

Im Rückforderungsbescheid zum Arbeitslosengeld II erfolgt ein Hinweis an den Kunden, dass ggf. BuT-Leistungen zurückgefordert werden und dass hierzu ein gesonderter Bescheid ergeht. Alle Rückforderungen zu BuT-Leistungen werden in einem einzigen Rückforderungsbescheid zusammengefasst. Sofern weiterhin ein Anspruch bestünde, erhalten die Kunden ein Standardschreiben mit dem Hinweis auf Antragsstellung und Vorrang von Wohngeld.

Rückforderungen richten sich an den Leistungsempfänger (Kunde) und nicht gegen Dritte.

Erstattungen

Auf eine gegenseitige Erstattung zwischen den verschiedenen Rechtskreisen innerhalb des Landkreises Göppingen wird verzichtet.

Rückwirkende Gewährung

Antragstellung ab 01.08.2019: Grundantrag einschließlich Bildungs- und Teilhabeleistungen (außer Lernförderung) wirkt auf den Beginn des aktuellen Bewilligungszeitraum zurück (§ 37 i. V. m. § 28 SGBII).

Der Antrag auf Lernförderung (Abs. 5) wirkt auf den Ersten des Monats der Antragstellung zurück.

Der **Antrag** auf einzelne BuT-Leistungen **gilt** mit dem Antrag auf die (Haupt-)Leistungen nach dem SGB II **als gestellt**, eines **gesonderten Antrages** bedürfen lediglich Leistungen für außerschulische Lernförderungen nach § 28 Abs. 5 SGB II.

Das Antragerfordernis ist somit entsprechend erfüllt – über diesen Antrag muss rechtskräftig entschieden werden.

Wird mit der Entscheidung über den Hauptantrag nicht auch über die BuT-Leistungen entschieden, ist ein entsprechender Hinweis im Bescheid aufzunehmen § 41 Abs. 3 Satz 4 SGB II. Dieser Hinweis wird von den KollegInnen der Leistungssachbearbeitung **manuell** als Baustein in Allegro eingefügt.

Ist der Baustein im Bewilligungsbescheid enthalten, ist **kein weiteres Verwaltungshandeln** seitens des Jobcenter nötig, wenn der Leistungsberechtigte **keine BuT-Leistungen begehrt**.

Die rückwirkende Geltendmachung von BuT-Aufwendungen stellt eine Frage der Verwirkung des Antrages dar.

Aufgrund des Antrages ist das JC verpflichtet, das Verwaltungsverfahren zu eröffnen (SGB I und SGB X). Völliges untätig Bleiben würde zu keiner wirksamen Verwirkung führen. Aufgrund des Bausteins im Bewilligungsbescheid ist keine Untätigkeit gegeben; alles von Seiten der Behörde Notwendige wurde getan, so dass die Voraussetzungen der Verwirkung geprüft werden können.

Diese sind:

- während eines längeren Zeitraums die Ausübung des Rechts nicht vorgenommen (=den Antrag verfolgt);
- weitere besondere Umstände treten hinzu, die unter Beachtung des Einzelfalles und des Rechtsgebietes (hier: BuT im SGB II) das verspätete Geltendmachen als illoyal erscheinen lassen

Hinweis: Das SGB II kennt keinen Aktualitätsgrundsatz („gelebt ist gelebt“)

Als Maßstab für den o.g. längeren Zeitraum kann grundsätzlich ein Zeitraum von 1 ½ -2 Jahren zugrunde gelegt werden für eine Verwirkung. Dabei dürfen aber keine offenen Amtsermittlungspflichten mehr vorliegen.

- Teilhabe:
 - grundsätzlich Entscheidung über den aktuellen Bewilligungszeitraum
 - falls weiter zurückliegende Rechnungen/Beträge geltend gemacht werden, Rückwirkung bis zu maximal 2 Jahre möglich (siehe unten)
- Schülerbeförderung/Mittagsverpflegung:
 - grundsätzlich rückwirkende Bewilligung ab Beginn Schuljahr/Kindergartenjahr
 - falls weiter zurückliegende Kosten geltend gemacht werden, Rückwirkung bis zu maximal 2 Jahre möglich (siehe unten)

gez. Matschi

Anlage1 Rückforderungen

	Leistungsart	Zahlung	Empfänger	Anlass	Rückforderung	Aufhebungsbescheid		
1	a	eintägige Klassenfahrten	Geldleistung	Schule/KiTa oder Kunde	komplette Aufhebung Alg2 für einen Rückforderungszeitraum > 2 Monate	nein	entfällt	BuT
					Nichtantritt (nach Mitteilung)	ja (Restkosten)	entfällt	BuT
	b	mehrtägige Klassenfahrten	Geldleistung	Schule/KiTa oder Kunde	komplette Aufhebung Alg2 für einen Rückforderungszeitraum > 2 Monate	ja	entfällt	BuT
					Nichtantritt	ja (Restkosten)	entfällt	BuT
2	Schulbedarf	Geldleistung	Kunde	komplette Aufhebung Alg2 in den Monaten August und/od. Februar	ja	entfällt	Alg2 SB	
3	Schülerbeförderung	Geldleistung	Kunde	komplette Aufhebung Alg2 für einen Rückforderungszeitraum > 2 Monate	ja	ja	BuT	
4	Lernförderung	Gutscheine	Kunde			Ja, Rückgabe des Gutscheins	BuT	
		Geldleistung	Träger	komplette Aufhebung Alg2 für einen Rückforderungszeitraum > 2 Monate	ja			
5	Mittagessen	Gutscheine	Kunde			ja sowie Rückgabe des Gutscheins	BuT	
		Geldleistung	Träger	komplette Aufhebung Alg2 für einen Rückforderungszeitraum > 2 Monate	ja			
6	Teilhabe	Gutscheine	Kunde			ja sowie Rückgabe des Gutscheins	BuT	
		Geldleistung	Träger oder Kunde	komplette Aufhebung Alg2 für einen Rückforderungszeitraum > 2 Monate	nein			